

---

# Ergänzung zu der Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Gronau-Epe

---

Auftraggeberin:

Stadt Gronau  
Grünstiege 64  
48599 Gronau

Bearbeitung:

**BUNT** - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus  
Fresnostraße 8  
D-48159 Münster

Münster, 13. Dezember 2023

## Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2. Betrachtungsraum .....	1
3. Maßnahmen zur Vermeidung.....	3
4. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung .....	3
4.1 Datengrundlage .....	3
4.2 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten .....	4
4.2.1 Planungsrelevante Brutvogelarten .....	4
4.2.2 Planungsrelevante Amphibienarten .....	6
4.2.3 Weitere Arten.....	7
5. Zusammenfassung .....	7
6. Literatur .....	8

## Abbildungen

Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebietes und des Untersuchungsgebietes entsprechend BUNT (2021) sowie des Anbindungsbereichs an die L 566. ....2

Abb. 2: 2020/2021 kartierte Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten (BUNT 2021).....4

Dieser Bericht wurde erstellt von:

Dipl. Ing. (FH) Bert Krüger

**BUNT**-Büro für **U**mweltbildung, **N**aturschutz & nachhaltigen **T**ourismus

Fresnostraße 8

D-48159 Münster

Mobil: 0152-54088197

Email: [krueger@bunt-muenster.de](mailto:krueger@bunt-muenster.de)

Internet: [www.bunt-muenster.de](http://www.bunt-muenster.de)

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Gronau plant am nördlichen Stadtrand des Gronauer Stadtteils Epe auf einer etwa 9,5 ha großen Fläche die Ausweisung des Bebauungsplans Nr. 244 "Vor der Steenkuhle". Im Rahmen dieser Planungen hat das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus 2020 und 2021 Kartierungen der Avi- und Herpetofauna durchgeführt sowie u.a. auf dieser Grundlage eine Artenschutzprüfung erstellt (BUNT 2021). In dieser Artenschutzprüfung wurde die Anbindung der Planflächen an die Landesstraße 566 (Steinfurter Straße) nicht berücksichtigt. Dieser Bereich wurde jedoch seinerzeit faunistisch mit untersucht. Durch den hier vorliegenden Ergänzungsbeitrag zur Artenschutzprüfung wird nun nachträglich die geplante Anbindung an die Landesstraße in die artenschutzrechtliche Prüfung mit einbezogen.

Dieser Beitrag beinhaltet, ebenso wie die ursprüngliche Artenschutzprüfung (BUNT 2021), keine Aussagen zu der Artengruppe der Fledermäuse.

## **2. Betrachtungsraum**

In Abbildung 1 ist das in BUNT (2021) abgeprüfte B-Plangebiet und die bis dato nicht abgeprüfte Anbindung an die Landesstraße 566 (Steinfurter Straße) dargestellt. Da B-Planflächen möglicherweise für einige Artvorkommen lediglich Teilhabitatfunktionen erfüllen und Wirkungen auf Arten insbesondere in Bezug auf visuelle Störreize und Lärmemissionen nicht auf die Planflächen beschränkt sind, wurde 2021 in der Artenschutzprüfung auch der umliegende Bereich in bis zu 300 m Entfernung zu Plangebietsgrenze in die Prüfung mit einbezogen. Diese Untersuchungsgebietsabgrenzung ist ebenfalls in Abbildung 1 dargestellt. Ebenso sind die Gewässer im Bereich des Untersuchungsgebietes eingezeichnet, da diese im Fokus der herpetologischen Betrachtungen standen.

Der Anbindungsbereich an die Landesstraße 566 grenzt nordöstlich an das B-Plangebiet an. Er umfasst einen Abschnitt der Landesstraße inklusive eines baulich getrennten Fahrradweges und eines kurzen Abschnittes eines Feldweges. Wegebegleitend finden sich Landschaftselemente wie Gehölzen und Gräben, woran sich Weideflächen anschließen.

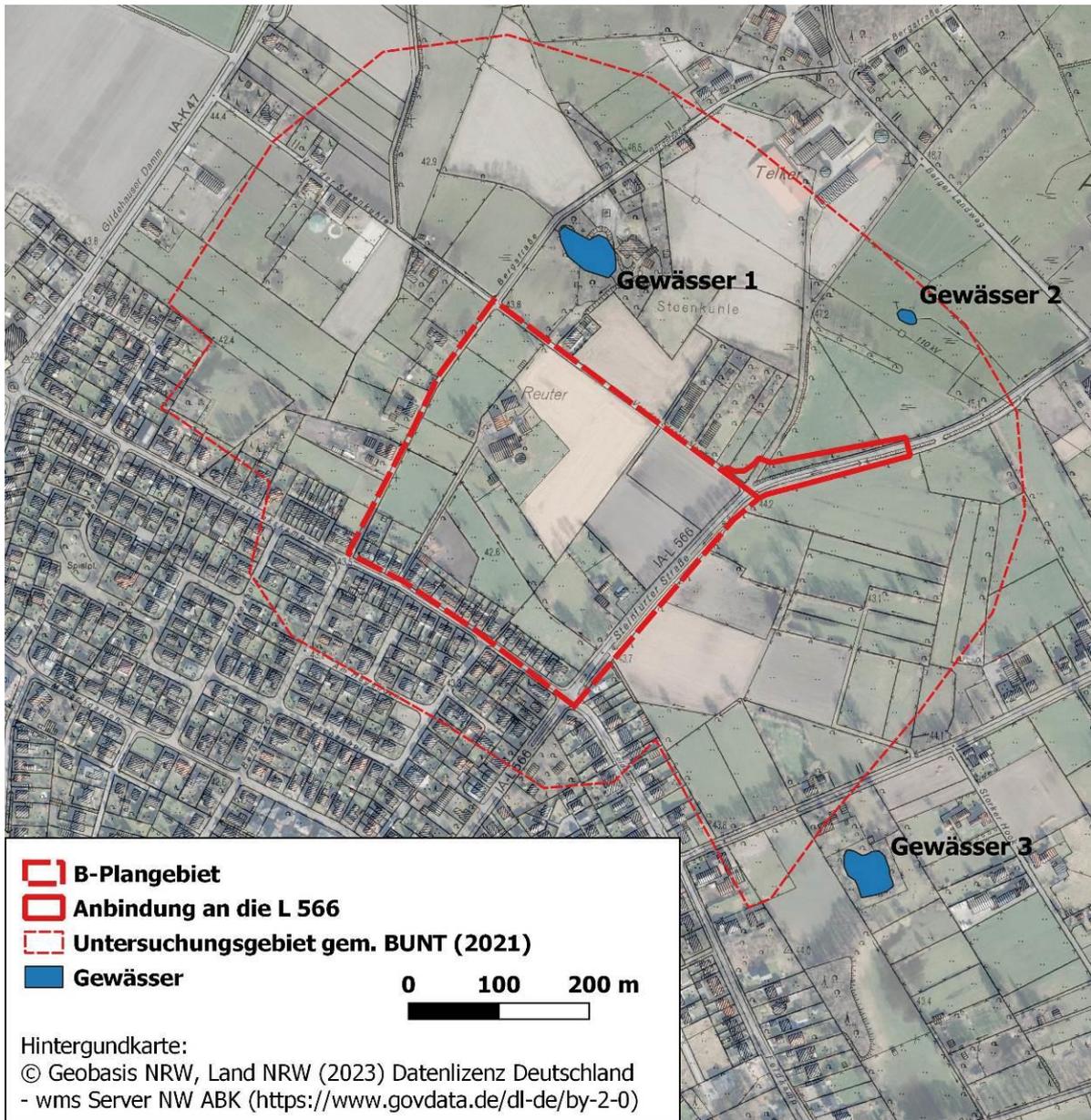


Abb. 1: Abgrenzung des B-Plangebietes und des Untersuchungsgebietes entsprechend BUNT (2021) sowie des Anbindungsbereiches an die L 566.

### **3. Maßnahmen zur Vermeidung**

In Kapitel 4 der ursprünglichen Artenschutzprüfung (BUNT 2021) wurden vor der Durchführung artspezifischer Prüfungen von Verbotstatbeständen "Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Brutvögel" formuliert. Diese Maßnahmen betreffen eine Bauzeitenregelung und die Notwendigkeit einer Baufeldfreigabe durch einen Artenschutzsachverständigen und sind auch für den hier betrachteten Erweiterungsbereich anzuwenden.

In der weiteren Bearbeitung in diesem Fachbeitrag wird zudem ermittelt, ob für einzelne Arten weitere Vermeidungsmaßnahmen, wie etwa die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, zu ergreifen sind.

### **4. Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung**

#### **4.1 Datengrundlage**

Das etwaige Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Zuge der Umsetzung der Planungen zur Anbindung des B-Plangebietes an die Landesstraße ist nach gutachterlicher Einschätzung auf Grundlage der Aussagen zu Artvorkommen in BUNT (2021) ohne Durchführung weiterer Untersuchungen möglich. Dies liegt darin begründet, dass dieser Bereich komplett innerhalb des in BUNT (2021) gewählten Untersuchungsgebietes liegt. Zudem können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere durch die Vorbelastungen durch die unmittelbar im Anbindungsbereich verlaufende Landesstraße 566, vorhabenbedingt auftretende artenschutzrechtlich relevante Negativwirkungen auf etwaige Artvorkommen in Bereichen außerhalb Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden.

Die durch Kartierung, Datenabfrage und Potenzialabschätzung ermittelten sicheren oder potentiellen Artvorkommen sind BUNT (2021) zu entnehmen. In Abbildung 2 dieses Fachbeitrags werden zur besseren Übersicht die Reviere der Brutvögel aus BUNT (2021) dargestellt.

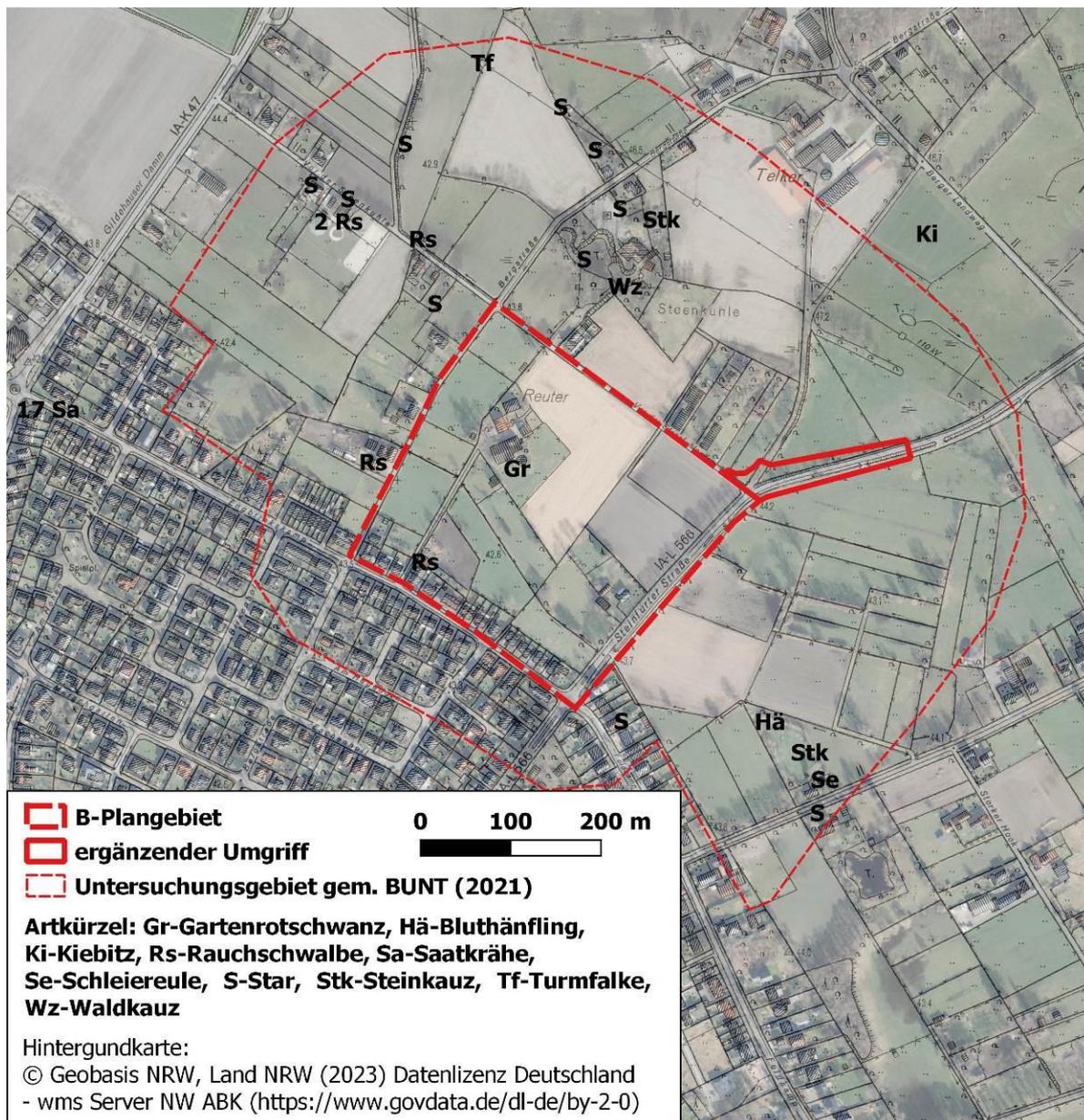


Abb. 2: 2020/2021 kartierte Reviervorkommen planungsrelevanter Vogelarten (BUNT 2021)

## 4.2 Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten

### 4.2.1 Planungsrelevante Brutvogelarten

Abzuprüfende Artvorkommen:

Wie Abbildung 2 zu entnehmen ist, wurden im Bereich der geplanten Anbindung und seinem direkten Umfeld keine Reviervorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten kartiert. 2020 wurde

jedoch in diesem Bereich ein Einzelpaar des Kiebitzes mit Jungen nachgewiesen. Der Brutplatz wurde außerhalb der Grenze des Untersuchungsgebietes angenommen. Kiebitzjunge sind Nestflüchter und während der Jungenaufzucht gelangen Nachweise von Individuen einer Kiebitzfamilie im Untersuchungsgebiet nördlich des B-Plangebietes beiderseits der Steinfurter Straße (vgl. BUNT 2021).

Der geplante Anbindungsbereich gehört darüber hinaus zu den Nahrungsflächen der in BUNT (2021) unter Brutvögeln abgehandelten Saatkrähe, für die außerhalb der Untersuchungsgebietsgrenze eine Brutkolonie kartiert wurde.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen

Für den Kiebitz kommt es entsprechend der Kartierdaten durch die geplante Maßnahme zu keinem Brutplatzverlust und zu keinem Verlust essenzieller Flächen für die Jungenaufzucht. Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die geplante Anbindung ist daher nicht gegeben.

Nicht grundsätzlich auszuschließen ist hingegen, dass es baubedingt zum Töten und Verletzen von Jungen kommen kann oder baubedingte Störwirkungen mit Auswirkungen auf den Bruterfolg auftreten können. Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein und ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge (MKUNLV 2015).

Durch die Bauzeitenregelung und Baufreigabe (s. Kapitel 3) werden entsprechende Konflikte während des Beginns der Bauarbeiten vermieden. Nach Aufnahme der Arbeiten ist bei kontinuierlicher Fortsetzung davon auszugehen, dass der Kiebitz nicht in direkter Nähe zum Vorhaben brütet oder seine Jungen aufzieht. Sollten die Arbeiten jedoch während der Fortpflanzungszeit ruhen, ist vor Wiederaufnahme das Umfeld auf Vorkommen dieser Art zu kontrollieren.

Für die Saatkrähe kommt es durch die Flächeninanspruchnahme für die geplante Anbindung über den Flächenverlust durch das eigentliche Baugebiet hinaus zu einem weiteren Nahrungshabitatverlust. Auch in der Summe werden diese Nahrungshabitatverluste vom Gutachter nicht als essenziell und damit nicht als artenschutzrechtlich relevant eingestuft (vgl. BUNT 2021).

#### **4.2.2 Planungsrelevante Amphibienarten**

##### Abzuprüfende Artvorkommen:

Im Rahmen der 2020 durchgeführten Amphibienuntersuchung (BUNT 2021) konnten im Untersuchungsgebiet keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden, wobei die randlich gelegenen Gewässern 2 und 3 (Abb. 1) lediglich akustisch auf ein Vorkommen des Laubfrosches untersucht worden waren. Eine Untersuchung potentiell möglicher Vorkommen von Kleinem Wasserfrosch und Kammmolch wurde für diese zwei Gewässer als nicht notwendig erachtet, da sie mehrere hundert Meter vom ursprünglichen Plangebiet entfernt sind und beide Arten weniger mobil sind als der Laubfrosch.

Da die die geplante Anbindung an die Landesstraße nur etwa 125 m von dem Gewässer 2 entfernt liegt, ist nun eine Relevanz möglicher Vorkommen gegeben. Bei dem Gewässer handelt es sich um einen Weidetümpel. Vorkommen des Kammmolches sind von anderen Weidetümpeln im Kreis Borken bekannt (eig. Beobachtung) und die Art ist somit auch hier potenziell zu erwarten. Es wird im Rahmen der hier anzuwendenden Worst-Case-Betrachtung auch von einem möglichen Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches ausgegangen. Die an die Landesstraße angrenzenden Flächen sind aufgrund der räumlichen Nähe als potenzielle Landlebensräume einzustufen.

##### Artenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen:

Die Maßnahme findet außerhalb von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten statt.

Im Zuge von Bauarbeiten können Amphibien im Landlebensraum verletzt oder getötet werden, beispielsweise durch Maschineneinsatz oder Strukturen, die eine Fallenwirkung haben. Es sind daher Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen der potentiell betroffenen Arten nicht signifikant erhöht. Es ist die Aufstellung eines die Baustelle auf den straßenabgewandten Seiten umgebenden Amphibienschutzzaunes vorzusehen. Bei der Aufstellung ist auf einen lückenlosen Anschluss der einzelnen Zaunelemente zu achten und ist sicherzustellen, dass der Zaun während der gesamten Baumaßnahme funktionsfähig vorgehalten wird. Um das Überklettern des Kammmolchs effektiv zu verhindern, sind Zäune mit glattem Gewebe und gebogenen Haltestäben zu verwenden. Der Einsatz von Fangemern ist nicht notwendig.

### **4.2.3 Weitere Arten**

Die in BUNT (2021) durchgeführte artenschutzrechtliche Bewertung für Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten, planungsrelevanter Gastvogelarten und für Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus weiteren Artengruppen ist auf den hier zu betrachtenden Erweiterungsbereich übertragbar.

Arten aus weiteren Artengruppen, ggf. mit Ausnahme der Fledermäuse, haben für die Planung keine Relevanz.

## **5. Zusammenfassung**

Durch die Anbindung des Plangebietes "Vor der Steenkuhle" an die Landesstraße 566 werden vorhandene Biotopstrukturen und Lebensraumfunktionen für wild lebende Tier- und Pflanzenarten dauerhaft verloren gehen bzw. beeinträchtigt. Um speziell das Eintreten der sogenannten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG abprüfen zu können, wurde die hier vorliegende Ergänzung zur Artenschutzprüfung (BUNT 2021) erstellt.

Es wurde festgestellt, dass die in BUNT (2021) durch Kartierung, Datenabfrage und Potenzialabschätzung ermittelten Artvorkommen für die hier durchzuführende artenschutzrechtliche Bewertung der geplanten Anbindung an die Landesstraße eine ausreichende Beurteilungsgrundlage darstellt.

Die Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe I) ergibt, dass für keine der im Wirkungsbereich des Vorhabens (potenziell) vorkommenden Arten - ggf. mit Ausnahme von Vorkommen aus der hier nicht betrachteten Artengruppe der Fledermäuse - eine vertiefende Prüfung notwendig ist, sofern für den Kiebitz bzw. für planungsrelevante Amphibienarten folgende zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden:

- Berücksichtigung der in Kapitel 4 in BUNT (2021) vorab festgelegten "Allgemeine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Brutvögeln" und ggf. weitere Kontrollen zum Schutz eines möglichen Kiebitzvorkommens
- Aufbau eines Amphibienschutzzaunes

**Unter Einbeziehung dieser Maßnahmen sind für keine der abgeprüften Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einschlägig und die Umsetzung der Planung ist somit artenschutzrechtlich zulässig.**

## **6. Literatur**

BUNT [Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus] (2021): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 "Vor der Steenkuhle", Gronau-Epe. Münster.

MKUNLV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.

### **Gesetze und Richtlinien**

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).